

Innsbruck, am 15.10.2018  
 Zahl: Kija-RE-2000/77-2018



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung, per E-Mail an:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Präsidium des Nationalrates, per E-Mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

**Bezug:** GZ: BMBWF-14.363/0005-II/3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorangestellt sei, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol (Kija) nicht zur Abgabe einer Stellungnahme zum gegenständlichen Ministerialentwurf eingeladen wurde, dies obwohl die beabsichtigten Neuerungen Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen.

Der Kinder- Jugendanwaltschaft ist es auf Grund der kinder- und jugendrechtlichen Relevanz des Themas dennoch ein Bedürfnis, zu dem im Betreff angeführten Entwurf nachfolgend (wegen des Termindrucks nur in aller Kürze) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht im Artikel 3 vor, dass das „Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung“ verboten werden soll und sich die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichten, „entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren“.

In den erläuternden Bemerkungen wird zur Sanktionsmöglichkeit ausgeführt, dass in Umsetzung der Bestimmung „geeignete Maßnahmen im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung kommen [sollen] wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind.“

Es kommt dem Gesetzgeber also nicht darauf an, primär eine Sanktionsmöglichkeit auf Grundlage des Verwaltungsstrafrechts zu implementieren. Jedoch erscheint der Begriff „geeignete Maßnahmen“ nicht hinreichend bestimmt, was dazu führen könnte, dass „der Einfachheit halber“ auf eine Sanktionsmöglichkeit im Verwaltungsstrafrecht zurückgegriffen wird. Dem Anliegen des Gesetzgebers, wonach ein verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen die letzte Möglichkeit bilden sollte, könnte man durch Modifikation der Begrifflichkeiten im Art 3 und expliziter Anführung anderer „geeigneter Maßnahmen“ eher entsprechen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft implizieren die im Art 3 verwendeten Begriffe „verbieten“ und „sanktionieren“ ein verwaltungsstrafrechtliches Vorgehen bzw. legen den Ländern eine Regelung im Verwaltungsstrafbereich nahe. Um hintanzuhalten, dass sich Kinder – beziehungsweise deren

Erziehungsberechtigte – mit Verwaltungsstrafen konfrontiert sehen, wird daher vorgeschlagen, das Wording wie folgt zu ändern:

Formulierung im Vereinbarungs-Entwurf	Von der Kija vorgeschlagene Formulierung
„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu <u>verbieten</u> , die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist.“	„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder zu fördern, soll in elementaren Bildungseinrichtungen darauf <u>hingewirkt</u> werden, dass das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, <u>hintangehalten</u> wird.“
„Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu <u>sanktionieren</u> .“	„Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um bei den betroffenen Kindern und deren Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Einsehen zu fördern. Bei Nichteinhalten der Bekleidungsvorgaben sind für die Kinder und Erziehungsberechtigten klärende Gespräche vorzusehen“.

Zusammenfassend möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol darauf hinweisen, dass ein striktes „Verbieten“ vermutlich nicht zum Erfolg führen wird. Der Fokus müsste auf Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den jeweils betroffenen Kindern liegen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol kann aus Erfahrung berichten, dass die Bereitschaft, Gesetze/Vorgaben einzuhalten, dann zunimmt, je mehr Akzeptanz die Normadressatinnen und Normadressaten der (neuen) Regelung entgegenbringen. Ein „Verbieten“ alleine, ohne Diskussion und Erklärung, welche Intention hinter dem Entwurf steht, wird die betroffenen Familien vor den Kopf stoßen und die Bereitschaft, dem Gesetz zu entsprechen, mindern.

Die Möglichkeit der Sanktion ist mit Sicherheit „die einfachste“ bzw. „schnellste“ Reaktionsmöglichkeit, wohingegen Elterngespräche Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen. Allerdings wäre es den Aufwand wert, um zumindest in einigen Fällen zu verhindern, dass dieses politische Streitthema auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser  
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Mag.<sup>a</sup> Sarah Preisinger  
Verwaltungspraktikantin